

KUNDMACHUNG

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 17. November 2020 auf Grund des § 13 Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 i.d.g.F. in Verbindung mit § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F. in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Stadtvertretung vom 12. November 2015 über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Abstellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge nachstehende

Verordnung

über die Abänderung der Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Abstellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge

erlassen:

Die Teileinheiten gemäß § 2 der Verordnung der Stadtvertretung vom 12. November 2015 über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Abstellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 wie folgt neu festgesetzt:

a)	Flächenausgleich:			
		11,50 m ² á € 254,00	= €	2.921,00
b)	Errichtungskostenausgleich:			
		11,50 m ² á € 134,00	= €	<u>1.541,00</u>
			€	4.462,00

Der Abgabepflichtige hat somit für einen fehlenden Abstellplatz € 4.462,00 zu leisten.

Bürgermeisterin
Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <http://www.dornbirn.at/amtssignatur>